

99019054031000

Auszubildende zur Zwischenprüfung anmelden

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/983-99019054031000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019054031000
Leistungsbezeichnung I	Auszubildende zur Zwischenprüfung anmelden
Leistungsbezeichnung II	Auszubildende zur Zwischenprüfung anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) (Zwischenprüfungen) • § 39 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) (Prüfungswesen)
Teaser	Um bereits im Laufe der Ausbildung den Ausbildungsstand der Auszubildenden zu ermitteln, müssen diese in den meisten anerkannten Ausbildungsberufen eine Zwischenprüfung ablegen. Mit der Zwischenprüfung sollen eventuelle Wissenslücken deutlich werden, die in der verbleibenden Ausbildungszeit geschlossen werden können.
Volltext	Um bereits im Laufe der Ausbildung den Ausbildungsstand der Auszubildenden zu ermitteln, müssen diese in den meisten anerkannten Ausbildungsberufen eine Zwischenprüfung ablegen. Mit der Zwischenprüfung sollen eventuelle Wissenslücken deutlich werden, die in der verbleibenden Ausbildungszeit geschlossen werden können. Für Auszubildende ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Die Industrie- und Handelskammern bieten in der Regel zweimal jährlich Zwischenprüfungen für die kaufmännischen und technischen Ausbildungsberufe an. Die Frühjahrsprüfung findet zwischen Februar und April, die Herbstprüfung zwischen September und Oktober statt. In Handwerksberufen müssen die Auszubildenden eine oder zwei Zwischenprüfungen ablegen - je nach Ausbildungsberuf. Tipp: In der jeweiligen Ausbildungsordnung können Sie

Modul	Sachverhalt
	sich über die Anzahl und den Zeitpunkt der vorgeschriebenen Zwischenprüfungen informieren.
Erforderliche Unterlagen	• die von der zuständigen Kammer zugesandten Anmeldevordrucke • gegebenenfalls Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung
Voraussetzungen	Zur Zwischenprüfung im Frühjahr werden Auszubildende eingeladen, • deren Ausbildung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April begonnen hat oder • deren Ausbildung vor dem 1. Oktober begonnen hat, die aber bisher noch nicht an der Zwischenprüfung teilgenommen haben. Zur Zwischenprüfung im Herbst werden Auszubildende eingeladen, • deren Ausbildung zwischen dem 1. Mai und dem 30. September begonnen hat (mit einer zweijährigen Regelausbildungszeit) oder • deren Ausbildung vor dem 1. Mai begonnen hat, die aber bisher noch nicht an der Zwischenprüfung teilgenommen haben. Hinweis: In den Druck- und Medienberufen findet die Zwischenprüfung nur im Frühjahr statt.
Kosten	
Verfahrensablauf	Als Ausbildungsbetrieb werden Sie in der Regel durch die zuständige Kammer aufgefordert, die Auszubildenden bis zu einem bestimmten Tag zur Zwischenprüfung anzumelden. Der Aufforderung beigelegt sind die für die Anmeldung notwendigen Formulare. Füllen Sie sie aus und schicken Sie sie an die zuständige Stelle zurück. Nach Ihrer Anmeldung schickt die zuständige Kammer eine Einladung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung an Ihren Betrieb. Sie müssen die Einladung an die

Modul	Sachverhalt
	Auszubildenden weitergeben. Hat der bzw. die Auszubildende die Zwischenprüfung bestanden, bekommt er bzw. sie das Ergebnis der Prüfung in einer Teilnahmebescheinigung mitgeteilt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung müssen Sie die Auszubildenden freistellen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	